

Absage von mehrtägigen Schulveranstaltungen wegen COVID-19 **– Juristische Guidelines –**

Zweck der Guidelines

Hat die COVID-19-Pandemie zur Absage einer mehrtägigen Schulveranstaltung (schulbezogenen Veranstaltung) in Ihrem Verantwortungsbereich geführt (z.B. Sportwoche, Wienwoche etc.), so nehmen Sie das vorliegende Dokument zur Hand.

Die Absage wird dazu führen oder hat bereits dazu geführt, dass Sie mit den Vertragspartnern (z.B. Hotels, Reiseveranstalter, Transportunternehmer; i.d.F. „Anbieter“) in Kontakt treten, um über die Modalitäten und Folgen der Absage der Veranstaltung zu sprechen.

Viele der Anbieter sind mit Ihnen oder Ihrer Schule schon über Jahre verbunden. Oft wird Ihnen daran liegen, die langfristige Kundenbeziehung nicht unnötig und auf Dauer zu gefährden. Das ist ein legitimes Anliegen. Generell sollten Sie daher zunächst versuchen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Anbieter zu erzielen, die von beiden Seiten als fair und gerecht empfunden wird. Das kann eine kostenlose Verschiebung der Veranstaltung ebenso sein wie eine – allenfalls mit gewissen Kosten verbundene – Stornierung.

Eine solche Lösung sollte aber keinesfalls „um jeden Preis“ erzielt werden. Die Guidelines bieten Ihnen als Lehrpersonal daher einen juristischen Kompass für Gespräche mit den Anbietern. Sie sollen Ihnen bei der Einschätzung der Rechtslage und damit bei der Lösungsfindung helfen. Gehen Sie die Anleitung daher sorgfältig durch, bevor Sie mit den Anbietern sprechen.

Der Fachverband der Reisebüros in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und das BMBWF hat mit einigen Anbietern Sondierungsgespräche geführt, die die Gespräche vereinfachen sollen. Erkundigen Sie sich daher zunächst auf der Website des OeAD ([oead.at/schulstornofonds](https://www.oead.at/schulstornofonds)), ob sich der Anbieter an die genannte Vereinbarung halten wird.

PHASE 1

Vergewisserung über die Gesprächsziele

Bevor Sie das Gespräch mit dem Vertragspartner suchen, sollten Sie die folgenden Punkte abklären, die für das Gespräch wichtig sind:

- Ist die ersatzlose Stornierung die einzig sinnvolle Lösung, oder könnte die Schulveranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt (oder mit einem anderen Jahrgang, etwa der nächstjährigen 4. Klasse) nachgeholt werden?
- Sie wollen nicht „am falschen Fuß“ erwischt werden. Prüfen Sie daher, ob es bereits Gespräche mit dem Anbieter über die Stornierung der Veranstaltung gab. Wenn ja, was wurde besprochen? Falls Sie an diesen Gesprächen nicht beteiligt waren: Gibt es Gesprächsnotizen?
- Wurde die Veranstaltung im Voraus vollständig bezahlt, eine Anzahlung geleistet oder ist das Entgelt noch ausständig? Ist noch nicht vollständig bezahlt, versuchen Sie ebenfalls zuerst eine einvernehmliche Lösung herzustellen, bevor Sie das Entgelt vorschnell überweisen.
- Generell gilt: Nehmen Sie zum jetzigen Zeitpunkt möglichst keine voreiligen Zahlungen vor und anerkennen Sie nicht voreilig Ansprüche.

PHASE 2

Prüfung der Vertragsunterlagen

Vor dem Gespräch steht die Prüfung der Frage, was überhaupt vereinbart wurde. Nehmen Sie dafür Ihre Vertragsunterlagen zur Hand – meist wird es schriftliche Dokumente geben.

- Die Unterlagen werden Ihnen Aufschluss darüber geben, ob Sie einen Vertrag mit einem Anbieter abgeschlossen haben, der die gesamte Veranstaltung (Unterbringung, Anreise etc.) verantwortet („Pauschalreise“). Dann müssen Sie sich in der Abwicklung auch nur mit ihm auseinandersetzen.
- Oder Sie haben mehrere separate Verträge mit mehreren Dienstleistern abgeschlossen („Individualreise“); z.B. Vertrag mit dem Hotel über die Unterbringung, mit einem Busunternehmer über die Anreise etc. Dies wird der Fall sein, wenn Sie die einzelnen Dienstleister separat bezahlen (sollten).
- Stets sollten Sie prüfen, ob sich in der Vereinbarung Hinweise oder Klauseln zur Stornierung finden (oft wird auch von Rücktritt gesprochen). Dies ist vor allem bei Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wahrscheinlich, weil den Vertragsdokumenten oft Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) beigelegt werden. WICHTIG: Diese Hinweise oder Klauseln sind nicht stets letztgültig, weil sie – vor allem mit Blick auf ihre Angemessenheit – einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Sie bieten Ihnen aber jedenfalls eine allererste Orientierung.

PHASE 3

Kommunikation mit dem Anbieter

Das vorrangige Ziel von Gesprächen mit den Anbietern sollte – wie eingangs erwähnt – stets sein, eine einvernehmliche und möglichst günstige Lösung (das Gesetz nennt etwa eine kostenfreie Verschiebung) zu erwirken.

Um Ihnen einen Eindruck davon zu vermitteln, was Gerichte im Streitfall wahrscheinlich für angemessen halten, wurde der folgende Wegweiser geschrieben.

Für die Beurteilung der Fälle ist der 15. Mai 2020 – zumindest in Österreich – eine Zäsur: Beherbergungsbetriebe, die für die Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung natürlich zentral sind, dürfen (nach derzeitigem Stand!) in Österreich wieder öffnen und Reisen in Gruppen sind dann (mit Einschränkungen) gesetzlich zulässig.

Daher ist nach Fallgruppen zu unterscheiden:

- Fallgruppe 1: Veranstaltungen, deren geplanter Antritt nach dem 11. März 2020 und vor dem 15. Mai 2020 liegt.
- Fallgruppe 2: Veranstaltungen, die im laufenden Schuljahr ab dem 15. Mai 2020 angetreten werden sollten.
- Fallgruppe 3: Auslandsreisen.

Fallgruppe 1: Antritt vor dem 15. Mai 2020

- Sollte die Schulveranstaltung vor dem 15. Mai 2020 beginnen, fällt die Argumentation aus juristischer Sicht leicht: Die Beherbergungsbetriebe sind bis zu diesem Zeitpunkt in Österreich geschlossen. Die Leistung kann vom Veranstalter/Beherbergungsbetrieb nicht erbracht werden, daher ist auch nichts zu zahlen. Dass die Situation daher den Anbieter trifft und nicht den Kunden, leuchtet ein.
- Anderslautende (ungünstigere) Vereinbarungen (Storno) würden einer gerichtlichen Kontrolle i.d.R. nicht standhalten. Im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung kann es freilich – z.B. zur Aufrechterhaltung einer langen und vorteilhaften Geschäftsbeziehung – sinnvoll sein, sich auf eine andere Lösung zu einigen. In Betracht kommen etwa eine kostenfreie Verschiebung auf einen anderen Termin oder die Einigung auf ein sehr geringes Storno, um Rechtsstreit zu vermeiden.
- In manchen Fällen kann die Erbringung einer Vertragsleistung im angesprochenen Zeitraum noch theoretisch möglich gewesen sein (z.B. noch vor einer behördlichen Hotelschließung oder wenn es um den Vertrag mit einem Transportunternehmen geht). Die Inanspruchnahme der Leistung war dann allerdings unzumutbar, weil sie allen Empfehlungen (etwa der Bundesregierung) zuwiderlief. Da die „Unzumutbarkeit“ juristisch der Unmöglichkeit gleichgehalten wird, gilt das oben zur Fallgruppe 1 Gesagte auch hier.

Fallgruppe 2: Antritt ab dem 15. Mai 2020

- Sollte die Schulveranstaltung ab dem 15. Mai 2020 beginnen, ist es besonders wichtig, die Vertragsunterlagen rasch zu prüfen. Die in den AGB geregelten Stornosätze hängen in der Praxis nämlich oft davon ab, wann der Rücktritt gegenüber dem Vertragspartner erklärt wird. Die WKO empfiehlt (unverbindlich) in ihren AGB für die Hotellerie etwa folgende Regelung: Bis 3 Monate kostenfreie Stornierung, bis 1 Monat

vor dem Ankunftstag 40 % vom Gesamtpreis; bis 1 Woche vor dem Ankunftstag 70 % vom Gesamtpreis. Es ist daher gut möglich, dass eine frühzeitige Stornierung kostenfrei oder zu geringen Stornosätzen möglich ist. Hier gilt also umso mehr: Zeit ist Geld!

- Generell dürfen Veranstalter/Beherbergungsbetriebe nur angemessene Stornosätze vereinbaren. Für die Angemessenheit gilt: Je weiter der Rücktritt zeitlich vom vorgesehenen Beginn der Schulveranstaltung entfernt ist, desto geringere Stornobeträge sind angemessen.
- Der Anbieter erspart sich in Folge eines Rücktritts außerdem einen Aufwand und kann Ersatzreisende suchen. Fordern Sie vom Anbieter eine Begründung, wenn er behauptet, dass dies nicht möglich ist!
- Außerdem ist für die Beurteilung der Angemessenheit einer Entschädigung zu berücksichtigen, dass nicht jede theoretisch mögliche Veranstaltung auch in der Praxis zumutbar ist. Schulveranstaltungen wurden nicht ohne Grund abgesagt, sondern zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19, einer pandemischen Erkrankung.
- Auch für andere Sparten (Busreisen, Bahn, Kulturkarten für Musicals, Ausstellungen etc.) gelten ähnliche Erwägungen. WICHTIG: Bedenken Sie das bereits zu den Vertragsunterlagen Ausgeführte – gibt es nur einen Vertragspartner („Veranstalter“ einer „Pauschalreise“), müssen Sie sich nur mit diesem einen Anbieter auseinandersetzen.
- Bei einer – notwendig vergrößernden und nicht jeden Einzelfall berücksichtigenden – Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass in aller Regel kein Kostenersatz in Höhe von 100% zu leisten sein wird.
- Prüfen Sie aber auch hier, ob andere einvernehmliche Lösungen wie z.B. eine Verschiebung – allenfalls zu einem geringen Aufpreis – in Betracht kommen.

Fallgruppe 3: Auslandsreise

- Bei Verträgen mit Auslandsbezug (z.B. Sprachreisen) ist zu prüfen, ob in den Vertragsunterlagen vereinbart wurde, welches Recht (z.B. österreichisches Recht oder das Recht des Ziellandes) auf den Vertrag anwendbar ist. Meist wird österreichisches Recht anwendbar sein. Selbst, wenn ausländisches Recht im Vertrag anwendbar gemacht wurde, darf es allerdings nicht zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum österreichischen Recht kommen.
- Inhaltlich gilt das oben zu den beiden Fallgruppen Gesagte auch hier. Freilich ist zu bedenken, dass die zeitliche Zäsur, die zur Einordnung in die erste oder zweite Fallgruppe führt, eine andere sein kann, weil die Hotelschließungen im Ausland natürlich anders geregelt wurden und werden.
- Allerdings ist zu bedenken, dass die Durchführung von Auslandsreisen im laufenden Schuljahr nach derzeitiger Einschätzung unverantwortlich wäre. Es kann nicht außer Betracht bleiben, dass das Außenministerium von allen nicht notwendigen Reisen

dringend abrät. Selbst, wenn die Beherbergungsbetriebe im Zielland offen sind, schlägt sich dieser Umstand daher auf die Beurteilung der (Un-)Angemessenheit einer Stornoregelung nieder.

- Für einige Länder (z.B. Italien, England, Spanien) gab und gibt es sogar explizite Reisewarnungen. In diesen Fällen muss das Verlangen von Stornokosten des Vertragspartners gegenüber der Schule/Eltern/SchülerInnen umso mehr als unangemessen erscheinen.